

Marktordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl I Nr. 171/2022, wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 30.03.2023 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl I Nr. 81/2015, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg.

§ 2

Märkte

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kapfenberg werden nachfolgende Märkte abgehalten:

1. Händler- und Frischemarkt
2. Christbaummarkt
3. Allerheiligenmarkt

§ 3

Marktgegenstände

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 i.d.F. BGBl I Nr. 81/2015, sind auf den Kapfenberger Märkten die nachstehend angeführten Gegenstände zugelassen:

- (1) Händler- und Frischemarkt:
Alle landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere solche aus dem Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, alle Produkte aus der Jagd und Fischerei, Waldfrüchte und Pilze, sowie alle Produkte aus Gärtnereien.
- (2) Christbaummarkt:
Christbäume, Reisig, Adventkränze und Mistelzweige.
- (3) Allerheiligenmarkt:
Grablichter und Kerzen, Lebzelter- und Zuckerwaren, Gebetbücher, Heiligenbilder, Rosenkränze u.ä., Kränze, Gestecke, Buketts, Blumen und Blumenstöcke.

§4 Verbote

Auf allen unter § 2 angeführten Märkten dürfen

- a) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Schutzes der Gesundheit des Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar sind, wie Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper oder Sexartikel etc., nicht feilgeboten werden,
- b) lärmende Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln u.dgl., Tierschaustellungen, der Vertrieb von Waren in Form von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack u.dgl.) und alle Einheitspreisgeschäfte nicht durchgeführt werden,
- c) Spielapparate und Musikautomaten nicht betrieben werden,
- d) Esstische oder Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen bzw. dem Ausschank von Getränken nicht aufgestellt werden,
- e) Speisen und alkoholische Getränke nicht ausgeschenkt werden und
- f) Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben auf Märkten nicht feilgeboten werden.

§ 5 Marktgebiete

- (1) Für den Händler- und Frischemarkt stehen zur Verfügung:
In der Innenstadt der Koloman-Wallisch-Platz; am Schirmitzbühel der Platz gegenüber den Häusern Carl-Morre-Straße 2-6; im Siedlungsgebiet Walfersam der Johann-Liszt-Platz; im Siedlungsgebiet Diemlach in der Rechten Mürzzeile. Findet am Koloman-Wallisch-Platz eine von der Stadtgemeinde Kapfenberg bewilligte Veranstaltung statt, ist der Händler- und Frischemarkt am Lindenplatz abzuhalten.
- (2) Der Christbaummarkt wird am Koloman-Wallisch-Platz abgehalten.
- (3) Der Allerheiligenmarkt wird in den Straßenzügen Friedhofweg - St.-Martin-Weg bzw. dem Friedhofsparkplatz abgehalten.

§ 6 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Händler- und Frischemarkt wird jeden Dienstag und Freitag auf allen Standplätzen und am Samstag, lediglich am Koloman-Wallisch-Platz abgehalten. Fällt ein Feiertag an einen Dienstag oder Freitag, so wird der Markt am vorgehenden Wochentag abgehalten. Die Märkte beginnen mit der Anlieferung der Waren ab 6.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr. Ein längeres Verweilen darf auch einzelnen Verkäufern nicht bewilligt werden.
- (2) Der Christbaummarkt wird an den Adventwochenenden und zwar am Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an den Samstagen und Sonntagen in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr abgehalten.
- (3) Der Allerheiligenmarkt wird in der Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich 2. November abgehalten und der Verkauf kann von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr getätigt werden.

§ 7

Marktparteien

- (1) Marktparteien sind:
 - a) auf dem Händler- und Frischemarkt Handelstreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung ausschließlich oder vorwiegend den Handel mit den in dieser Marktordnung zugelassenen Waren betreiben, wobei auch die im § 2 Abs. 3 und 4 GewO 1994 angeführten Land- und Forstwirte ihre Produkte anbieten können.
 - b) auf dem Christbaummarkt alle Produzenten und berechtigten Händler;
- (2) Gewerbetreibende haben sich mit ihrem Originalgewerbeschein auszuweisen.
- (3) Produzenten haben von jenem Gemeindeamt, in dessen Bereich ihre Produktionsflächen liegen, eine Bestätigung beizubringen, aus der die Größe der Produktionsfläche hervorgeht.

§ 8

Standplatzvergabe

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (mündlich oder schriftlich). Die Zuweisung erfolgt von den Marktaufsichtsorganen entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber und wird unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt.
- (2) Die Partei hat den ihr zugewiesenen Standplatz für den Händler- und Frischemarkt und den Christbaummarkt regelmäßig und grundsätzlich selbst zu benützen.
- (3) Bei den übrigen Märkten erfolgt die Standplatzeinteilung jeweils vor Beginn derselben.
- (4) Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.
- (5) Marktparteien, die hierzu nicht schon auf Grund der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. verpflichtet sind, haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort in gut sichtbarer Weise zu versehen.
- (6) Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Gehwege sowie die eigentliche Fahrbahn sind ständig freizuhalten.
- (7) Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes von allen Gerätschaften geräumt sein und in sauberem Zustand hinterlassen werden.
- (8) Auf den Marktplätzen ist jede störende Reklame zu unterlassen.
- (9) Eine Verbauung des Marktplatzes mit festen Buden oder Hütten ist ohne Genehmigung der Stadtgemeinde Kapfenberg verboten.

§ 9

Untersagung der Standplatzzuteilung

Die Standplatzzuteilung kann untersagt werden, wenn

- a) jemand den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig einer anderen Person überlässt;
- b) eine Marktpartei ohne Nachweis eines hinreichenden Grundes den ihr zugewiesenen Marktstandplatz länger als 14 Tage nicht benützt;
- c) die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern, z.B. bei ungebührlichem Benehmen oder dauernder Unverträglichkeit;

- d) der Standplatzzinhaber trotz Mahnung mit der Bezahlung des privatrechtlichen Entgeltes länger als einen Monat in Verzug ist;
- e) eine Anordnung der Marktaufsichtsorgane nicht befolgt wird;
- f) die zugewiesene Standplatzfläche überschreitet;
- g) leerstehende Plätze eigenmächtig benützt werden oder
- h) die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen.

§ 10

Marktverkehr

- (1) Allen auf dem Markt verkehrenden Personen wird anständiges Verhalten und Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, werden von den Aufsichtsorganen zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vom Markt entfernt.
- (3) Das Hausieren ist auf den Märkten ausnahmslos verboten.
- (4) Auf den Märkten muss alles vermieden werden, was zu einer Feueregefahr führt.

§ 11

Marktentgelte

- (1) Für die Benützung der Markteinrichtungen sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.
- (2) Das Entgelt wird von Stadtgemeinde Kapfenberg mittels Rechnung vorgeschrieben und ist entsprechend den in der Marktтарifordnung festgelegten Bestimmungen zu bezahlen.

§ 12

Marktaufsicht

- (1) Die Handhabung der Marktordnung steht der Stadtgemeinde Kapfenberg zu. Diese bestellt die Marktaufsichtsorgane, welche im Bedarfsfalle von der Polizei unterstützt werden. Die Aufsichtsorgane sind mit einem Dienstaussweis ausgestattet.
- (2) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen dieser Organe ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden dagegen sind bei der Stadtamtsdirektion der Stadtgemeinde Kapfenberg vorzubringen.
- (3) Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder die Marktordnung übertreten, kann ein befristeter Marktverweis bis zu 3 Monaten (Händler- und Frischemarkt) bzw. 2 Jahren (Gelegenheitsmärkte) verfügt werden. Bei wiederholten Übertretungen kann der dauernde Marktverweis ausgesprochen werden.

§ 13
Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- geahndet.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt mit 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Marktordnung tritt die mit Überleitungsverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 11.03.2015 festgesetzte Marktordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 07.07.1988 und die festgesetzte Marktordnung der Gemeinde Parschlug vom 15.06.1998 außer Kraft.
- (3) Die Änderungen unter den §§ 5, 6 und 11 treten mit 01.05.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Friedrich Kratzer